



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für DIENSTGEBER / DIENSTNEHMER

Wien, April 2014

ALKOHOL UND UNFALL[©]

Im Normalfall gilt, dass ein Unfall auf einer Betriebsfahrt und mit einem Betriebsfahrzeug als ein Vorgang im Betriebsbereich gilt und die damit verbundenen **Unfallkosten als Betriebsaufwand** abzugsfähig sind.

Wurde der Unfall jedoch im **alkoholisierten Zustand** verursacht, liegt grob fahrlässiges Verhalten vor und die Unfallkosten sind **nicht durch den Betrieb veranlasst**.

In einer Entscheidung vom 25.9.2013 GZ RV/0169-K/11 führte der UFS aus, dass im konkreten Fall (Alkoholisierung mit 1,72 Promille) auch ohne Überprüfung des tatsächlichen Unfallherganges ein nicht betrieblich veranlasster Aufwand vorliegt.

web www.stingl.com

tel +43 (1) 604 01 51 -- 0

adr Laxenburger Straße 83

A-1100 Wien

© Bilanz Verlag (07.04.2014)
s:\daten_topaudit\info\info für dienstgeber-dienstnehmer\alkohol und unfall.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.